

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: 7. Änderung vom 28.06.2018 der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen	529
Satzung vom 28.06.2018 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes	535
Niederkrüchten: 62. Änderung Flächennutzungsplan „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“	539
1. Änderung Bebauungsplan Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“	540
Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ ...	542
Sonstige: Bezirksregierung Düsseldorf: Vereinfachte Flurbereinigung <i>Laarer Bruch II</i>	544
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	546

Bekanntmachung des Kreises Viersen

7. Änderung vom 28.06.2018 der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zurzeit geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 882/2004)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.08.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zurzeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – Zust-VOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293) in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Kreistag am 28.06.2018 folgende Änderungs-
529

satzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	8,56 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	8,56 €
Einhufer – Equidenfleisch			je Tier Euro 35,82 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,55 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,55 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	7,14 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	7,14 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst.			

(2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vorgenannte Gebühr um 22,55 € ermäßigt.

(3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 wird folgende Gebühr erhoben

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	11,56 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	11,56 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,14 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	0,76 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	0,84 €

¹ Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,12 €
----------------------------------	--------

Artikel 2

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	14,39 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	14,39 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 37,47 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	3,34 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	3,34 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst.			

(2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vorgenannte Gebühr um 22,55 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

(3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	25,41 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	25,41 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,33 €
--------------	--------

an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	1,77 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	1,97 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,29 €

Artikel 3

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	13,71 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	13,71 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 37,47 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	6,25 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	6,25 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst.			

(2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vorgenannte Gebühr um 22,55 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

(3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	25,41 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	25,41 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,57 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	3,07 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	3,41 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,51 €

Artikel 4

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	24,55 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	24,55 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 36,94 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	12,40 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	12,40 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst.			

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vorgenannte Gebühr um 22,55 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	25,41 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	25,41 €

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlach-

tete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	38,82 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	38,82 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro	50,84 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	27,26 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	27,26 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	23,70 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	23,70 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können nachfolgende Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

Zuschlag je untersuchtes Tier:

Rind	13,32 €
Schwein	5,56 €
Schaf/Ziege	4,60 €

Artikel 5

Die Artikel 1 bis 4 treten zum 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 28.06.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 529

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung vom 28.06.2018 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 28.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Viersen und Nettetal) haben dem Kreis Viersen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschauen und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau übertragen.

§ 1

Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

- (1) Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (3) Die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird durchgeführt um zu überprüfen, ob die Technischen Anschlussbedingungen des Kreises Viersen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit

Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

- (4) Die Prüfung des Feuerwehrschrüsseldepots einer Brandmeldeanlage dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14675 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14095 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) zur Kontrolle der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Nachbesichtigung (Nachschau).
 - c) zur Erst- und Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage.
 - d) zur Prüfung (Revision) der Feuerwehrschrüsseldepots einer Brandmeldeanlage.
 - e) zur erstmaligen Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen.
 - f) zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, welche mündlich oder schriftlich beantragt und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbracht wird.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben und nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr wird grundsätzlich objektbezogen erhoben. Sie beträgt

- a) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes, welches nicht unter Buchstabe b) fällt 166,00 €
- b) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung NRW“ vom 24.11.2009“ in der jeweils geltenden Fassung 271,00 €
- c) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel ohne Durchführung einer Nachschau 65,50 €
- d) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel mit Durchführung einer Nachschau 135,50 €
- e) für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage 450,50 €
- f) für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage 240,50 €
- g) für die Revision des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage 170,50 €
- h) für die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen 65,50 €

(2) Die Gebühr für auf mündlichen oder schriftlichen Antrag und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbrachte Leistungen zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme wird abweichend von Absatz 1 in Form einer Grundgebühr zuzüglich einem Aufschlag in Abhängigkeit von dem für die Leistung notwendigen Zeitaufwand erhoben. Die Grundgebühr beträgt 30,50 €, der Aufschlag für den notwendigen Zeitaufwand 17,50 € je angefangene Viertelstunde.

(3) Sämtliche Gebühren beinhalten den Aufwand der Leistung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ohne Fahrtaufwand. Für den Fahrtaufwand wird die zu entrichtende Gesamtgebühr um eine Anfahrtspauschale in Höhe von 35,00 € pro

Ortstermin erhöht.

§ 4 Auslagensatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rahmenbedingungen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.07.2018, in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes vom 18.12.2016 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

Aufstellung der Brandverhütungsschauobjekte entsprechend der Hinweise des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IDF NRW)

- 1 Pflege- und Betreuungsobjekte**
- 1.1 Krankenhäuser
 - 1.2. Heime
 - 1.2.1 Altenwohn- und Pflegeheime
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
 - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 2 Übernachtungsobjekte**
- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO
 - 2.2 Obdachlosenunterkünfte
 - 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
 - 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
- 3 Versammlungsobjekte**
- 3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)
 - 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)
 - 3.3 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden) ab 200 Personen (2 Personen pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden), jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
- 4 Unterrichtsobjekte**
- 4.1 Schulen nach BASchulR
 - 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig
- 5 Hochhausobjekte**
- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO
- 6 Verkaufsobjekte**
- 6.1 Verkaufsstätten nach VkVO
 - 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. Aldi-Läden u.ä.)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.2 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche, jedoch nicht ebenerdig
- 7 Verwaltungsobjekte**
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
 - 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 8 Ausstellungsobjekte**
- 8.1 Museen
 - 8.2 Messegebäude
- 9 Garagen**
- 9.1 Großgaragen nach SBauVO
 - 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10 Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm, jedoch nicht ebenerdig
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm,
 - 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, jedoch nicht ebenerdig
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprenG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht-brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11 Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ umbauten Raum, sofern diese an Wohngebäude angebaut sind.
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrlSchV
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Abfertigungsgebäude für Flughäfen und Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

StUA	Staatliches Umweltamt (mittlerweile in Bezirksregierungen eingegliedert)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VkVO	Verkaufsstättenverordnung

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 28.06.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 535

Abkürzungsverzeichnis

BASchulR	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
BauO NRW	Landesbauordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
CW VO	Camping- und Wochenendplatzverordnung
DruckbehV	Druckbehälterverordnung
HochhVO	Hochhausverordnung
SBauVO	Sonderbauverordnung
SprengG	Sprengstoffgesetz
StAfA	Staatliches Amt für Arbeitsschutz
StrlSchutzV	Strahlenschutzverordnung

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufstellung und Auslegung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Baugebiet „Heinland“ an der Overhetfelder Straße im Ortsteil Elmpt. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten zur Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ vom 21.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **09. Juli 2018** bis einschließlich **17. August 2018** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen

zu diesem Flächennutzungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Art der Informationen	Kurzinhalt
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung Stufe I	Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW	Erdbebengefährdung, Bodenbeschaffenheit, vorsorgender Bodenschutz
	Stellungnahme des Kreises Viersen	Kampfmittel, Bodenbeschaffenheit,

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 22.06.2018

Der Bürgermeister
gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 539

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhetfelder Straße/ Heinland“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbu-

ches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heinland“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohngebietes am nördlichen Rand der Ortslage Elmpt an der Overhetfelder Straße.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Planungs-, Verkehrs- und Um-

weltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ vom 21.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **09. Juli 2018** bis einschließlich **17. August 2018** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

(www.niederkruechten.de -> Wirtschaft & Wohnen -> Planen & Bauen -> Aktuelle Planverfahren)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Art der Informationen	Kurzinhalt
Mensch	Lärmgutachten	Aussagen zu betriebsbedingten Lärmemissionen sowie Lärmemissionen des anlagenbezogenen Verkehrs des Vollsortimenters, der in Nachbarschaft zum Plangebiet geplant wird.
	Verkehrsgutachten	Aussagen zu den Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens durch den Vollsortimeter und das Wohngebiet
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung Stufe I	Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW	Erdbebengefährdung, Bodenbeschaffenheit, vorsorgender Bodenschutz
	Stellungnahme des Kreises Viersen	Kampfmittel, Bodenbeschaffenheit,
Fläche	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen
Wasser	Stellungnahme des Erftverbandes	Hinweis auf Grundwassermessstellen
	Stellungnahme des Kreises Viersen	Beachtung Gewässerabstand zum Talweggraben
Landschaft	Stellungnahme des Kreises Viersen	Hinweis auf gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 22.06.2018

Der Bürgermeister
gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 540

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen den Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Baugebiet „Heinland“ an der Overhetfelder Straße im Ortsteil Elmpt. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ vom 21.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **09. Juli 2018** bis einschließlich **17. August 2018** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Art der Informationen	Kurzinhalt
Mensch	Lärmgutachten	Aussagen zu betriebsbedingten Lärmemissionen sowie Lärmemissionen des anlagenbezogenen Verkehrs des Vollsortimenters
	Verkehrsgutachten	Aussagen zu den Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung Stufe I	Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW	Erdbebengefährdung, Bodenbeschaffenheit, vorsorgender Bodenschutz
	Stellungnahme des Kreises Viersen	Kampfmittel, Bodenbeschaffenheit,

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 22.06.2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 542

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.05.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Laarer Bruch II
Az.: 33 – 71504

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 12.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der

vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Laarer Bruch II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Viersen

Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten

Flur	Flurstücke
17	34-36, 48

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Viersen

Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten

Flur	Flurstücke
16	83-86, 88, 90, 95, 104-109, 145, 148, 150, 152, 154
17	10-17, 44, 69, 73, 75

Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Amern

Flur	Flurstücke
1	54-56, 181

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Laarer Bruch II hat damit eine Größe von ca. 30 ha. Die zugezogenen/ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der/den zugehörigen Gebietskarte/n wird den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten in Abschrift zugestellt.
- Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch

II mit Sitz in Brüggem.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

- Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Zur Reduzierung des Vermessungsaufwandes an der Verfahrensgrenze wurden einige Flurstücke nach der Anordnung des Verfahrens geteilt. Die für die Zielerreichung nicht mehr benötigten Flurstücke werden nun ausgeschlossen. Die Zuziehung erfolgt ebenfalls zur Reduzierung des Vermessungsaufwandes.

Das Verfahrensgebiet ist somit für den Zweck des Verfahrens optimiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Ralph Merten)

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 21.03.2018 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellttem Sparkassenbuch

Nr. 3102120684

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 21.06.2018

Sparkasse Krefeld
Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 546

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
